



Brüssel, den 9. Dezember 2025  
(OR. en)

15759/25

ECOFIN 1580

UEM 575

FIN 1430

*ECB*

*EIB*

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung  
des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Frankreich am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses<sup>2</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Juli 2023<sup>3</sup> geändert.
- (2) Am 28. Oktober 2025 ersuchte Frankreich die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund hat Frankreich einen geänderten RRP vorgelegt.

***Änderungen auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am RRP, die Frankreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 24 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> ST 10162/21 INIT; ST 10162/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 11150/23 INIT und ST 11150/23 ADD 1 REV 2 und Berichtigung ST 14651/24 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Frankreich hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten, die Teil der Maßnahmen sind, nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen (C3.I1 Unterstützung des Eisenbahnsektors), C4.I3 (Unterstützungsplan für den Luftfahrtsektor), C9.I3 (Renovierung von sozialmedizinischen Einrichtungen) und C10.I1 (Industrie ohne fossile Brennstoffe). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Frankreich hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund des Verwaltungsaufwands, der für ihre Durchführung der Maßnahme unter klarer Abgrenzung von einer anderen Maßnahme erforderlich sei, nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Maßnahme C2.I8 (Recycling und Wiederverwendung). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Frankreich hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund des für ihre Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufwands nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Maßnahme C7.I8 (Digitale Modernisierung der Verwaltung des Bildungssystems). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Frankreich hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund der Insolvenz des Gemeinschaftsunternehmens Hyvia nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Maßnahme C10.I2 (IPCEI Wasserstoff). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Frankreich hat erläutert, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar sei, da das Programm „MaPrimeRenov“ nun ehrgeiziger ausfallen solle als ursprünglich zum Zeitpunkt der Vorlage von REPowerEU im Jahr 2023 geplant, was zu einem Anstieg der Kosten für jedes einzelne Projekt geführt habe. Dies betrifft die Maßnahme C10.I4 (Energetische Sanierung von Privatwohnungen mit „MaPrimeRenov“). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Frankreich hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme C7.I11 (Förderung des kulturellen Sektors und der Renovierung des Kulturerbes). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahme rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (10) Frankreich hat erklärt, dass 15 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lasse, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft die Maßnahmen C1.R2 (Überarbeitete Wärmeregulung mit RE2020), C2.I7 (Modernisierung der Sortierzentren, Recycling- und Abfallentsorgungssysteme), C2.R2 (Gesetz über die Kreislaufwirtschaft), C3.I3 (Tägliche Mobilität: Entwicklung des öffentlichen Verkehrs), C3.I6 (Ökologisierung der Häfen, C4.I2 Entwicklung von dekarbonisiertem Wasserstoff), C6.R1 (Strukturelle Aspekte des Gesetzes über die Forschungsprogramme), C7.R1 (Gesetz über Differenzierung, Dezentralisierung, Dekonzentration und verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung lokaler öffentlicher Maßnahmen (3DS)), C7.R2 (Versuche im Zusammenhang mit dem Organisationsgesetz), C7.R5 (Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben, C7.I1 Digitalisierung von Unternehmen), C7.I6 (Anträge des Innenministeriums), C8.R3 (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), C9.I2 (Modernisierung und Umstrukturierung der Krankenhäuser und des Gesundheitswesens) sowie die Maßnahme C10.I3 (Thermische Renovierung öffentlicher Gebäude). Aus diesem Grund hat Frankreich eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Frankreich beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel zu nutzen, um eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C10.I5 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen). Somit hat Frankreich beantragt, eine Maßnahme, nämlich C3.I2 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen (Automobilplan)), verstärkt umzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht. Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Bekanntmachung 2021/C58/01 der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>5</sup>“ bewertet. Dabei wird jede neue oder geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Aus der Bewertung geht hervor, dass bei keiner der geänderten Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht oder in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die vorgelegten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

<sup>5</sup> ABl. C 58 vom 18.2.2021, p. 1.

### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Die Streichung des Zielwerts 10-6 („Leichte Nutzfahrzeuge H2 (Projekt Hyvia)“) der Investition C10.I2 (IPCEI Wasserstoff) und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Investition C10.I1 (Industrie ohne fossile Brennstoffe) werden durch die Hinzufügung der ausgeweiteten Maßnahme C10.I5 (Förderung der Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen im Rahmen von REPowerEU) ausgeglichen. Diese im REPowerEU-Kapitel enthaltene ausgeweitete Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits in der Maßnahme C3.I2 (Förderung der Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen) enthaltenen Investition dar, in deren Rahmen sowohl Hybridfahrzeuge als auch reine Elektrofahrzeuge gefördert werden. Im Rahmen der ausgeweiteten Maßnahme wird der Erwerb von zusätzlichen 109 300 emissionsfreien Elektro- bzw. Wasserstofffahrzeugen gefördert. Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des RRP an den Maßnahmen vorgenommen werden, wirken sich nicht auf die Bewertung des REPowerEU-Kapitels aus, die unverändert bleibt.

***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 49 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 93,4 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Der geänderte RRP hat keine wesentlichen Auswirkungen auf dessen Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel, da die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele gegenüber der geänderten Bewertung vom 26. Juni 2023 nur um 0,5 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass mehrere Maßnahmen gekürzt wurden, nämlich Investition C3.I1 (Unterstützung des Eisenbahnsektors), Investition C10.I1 (Industrie ohne fossile Brennstoffe) sowie Investition C10.I2 (IPCEI Wasserstoff), und dass das „Green Tagging“ der Maßnahme C9.I3 (Renovierung von sozialmedizinischen Einrichtungen) entfernt wurde; dies wird weitgehend durch die Ausweitung der Maßnahme C10.I5 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen) ausgeglichen. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (19) Der geänderte RRP hat keine wesentlichen Auswirkungen auf dessen Ambitionen mit Blick auf den digitalen Wandel, da die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels gegenüber der geänderten Bewertung vom 26. Juni 2023 nur um 0,1 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist auf die Streichung der Investition C7.I8 (Digitale Modernisierung der Verwaltung des Bildungssystems) zurückzuführen. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

### ***Kosten***

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP vorgebrachte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (21) Was die Maßnahmen betrifft, die im geänderten RRP gekürzt wurden, so war die Verringerung der geschätzten Kosten entweder proportional zur Verringerung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte oder sie stützte sich auf qualitativ hochwertige Methoden und Nachweise, die belegen, dass die Kostenänderungen gerechtfertigt, angemessen und plausibel waren. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

### *Schutz der finanziellen Interessen der Union*

- (22) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, bleibt davon unberührt.
- (23) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des französischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Frankreich durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj/deu>).

- (24) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des französischen RRP insgesamt angemessen ist.

### ***Sonstige Bewertungskriterien***

- (25) Aus Sicht der Kommission haben die von Frankreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (26) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzbeitrag***

- (27) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Frankreichs belaufen sich auf 41 089 518 309 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Frankreich maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Frankreich für den geänderten RRP zugewiesen wird, 40 269 973 178 EUR betragen. Daher bleibt der Frankreich zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (28) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden.
- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

*Artikel 1*  
*Billing der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2*  
*Änderungen*

Der Anhang der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billing der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*  
*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

---